



Lehr- und

Heute:

- Restliche Folien zur Systemkonstruktion
- Vertragstypen

Vorlesung im Wintersemester 2007 / 2008

Juristisches IT-Projektmanagement

Notwendige Vorbereitungen für komplexe IT-Projekte
Vertragsorientiertes Projektmanagement
Sanierung von IT-Projekten in der Krise

Dr. Frank Sarre
Lehrbeauftragter der LMU München

Folie 77

Terminplan (vorläufig)



Nr.	Datum	Thema
1	18.10.2007	Einführung und Grundbegriffe
2	24.10.2007	Systematische Projektdurchführung
3	31.10.2007	Systemkonstruktion
4	7.11.2007	---
5	14.11.2007	Vertragstypen
6	21.11.2007	Projektmanagement
7	28.11.2007	Aktivitäten- und Fristenplan, Dokumentation, Quellcode
8	5.12.2007	Das Pflichtenheft
9	12.12.2007	Öffentliche Vergabe von IT-Leistungen
10	19.12.2007	Test und Abnahme von IT-Leistungen
	26.12.2007	Weihnachtspause
	2.1.2008	Weihnachtspause
11	9.1.2008	Mögliche Leistungsstörungen
12	16.1.2008	Gerichtlich verwertbare IT-Gutachten
13	23.1.2008	Sanierung von IT-Projekten
14	30.1.2008	Lessons Learned
15	6.2.2008	Gastvortrag: Claim Management

Dr. F. Sarre

Wintersemester 2007 / 2008

Folie 78

Fehlerbehandlung (1)



Was kann alles passieren?

- Fachliche Probleme
 - Konto nicht gedeckt
 - Es ist nicht die notwendige Berechtigung vorhanden
- Verletzte Vorbedingungen
 - Es wurde ein falscher Parameter übergeben
 - Die Buchung ist bereits storniert
- Technische Probleme
 - Netz temporär nicht verfügbar
 - Datenbank meldet unbekannte Fehlercodes zurück
 - Nachbarsysteme verhalten sich unerwartet
- „Hausgemachte“ Probleme
 - Programmierfehler
 - NullPointerException, ClassCastException,

Fehlerbehandlung (2)



Probleme mit Exceptions und Fehlern

- Welche Kategorien von Ausnahmen gibt es?
- Wie wird ein „Wildwuchs“ von Ausnahmen verhindert?
- Sind Ausnahmen von herkömmlichen Fehlern zu unterscheiden?
- Wer hat das Recht, Ausnahmen zu setzen?
- Wie werden „normale Return-Codes“ von Ausnahmen unterschieden?
- Wer hat das Recht bzw. die Pflicht, Ausnahmen zu fangen und zu behandeln?
- Was macht man in einer Ausnahmebehandlung mit einer unbekanntem Ausnahme?
- Ab wann macht eine Fortführung des Programms keinen Sinn mehr?
- Wo liegen die Fehlermeldungstexte?

Fehlerbehandlung (3)



Anwendungsfehler

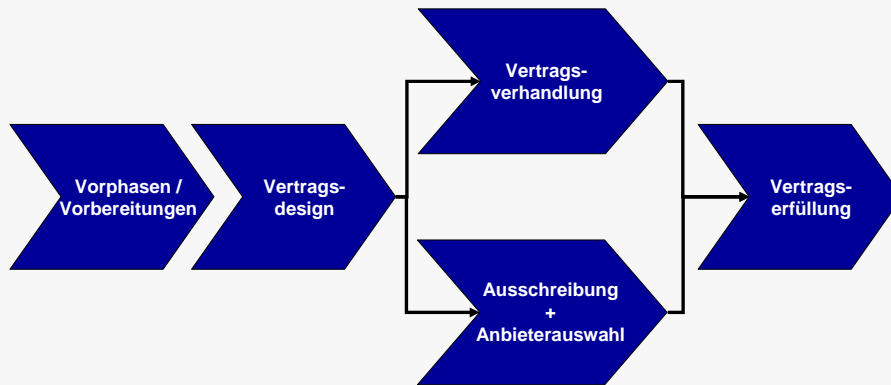
- haben nichts mit „Notfällen“ zu tun
- müssen vollständig spezifiziert werden
- werden üblicherweise über Return-Codes gemeldet
- werden unmittelbar vom Aufrufer (in der Anwendung) behandelt
- Der Rufende entscheidet letztlich, was ein echtes Problem ist und was nicht!

Vorlesung am 14.11.2007



Gesetzlich geregelte Vertragstypen und spezielle Vertragstypen

Vertragsmanagement



Empfehlungen zum Vertragsmanagement

1. **Individuell verhandelte Verträge** sind fast immer deutlich besser als andere Optionen
2. Der Vertragscharakter sollte stets durch den **Vertragsinhalt** vorgegeben werden
3. **Wettbewerb** unter verschiedenen Anbietern tut dem Auftraggeber gut
4. Vertragsverhandlungen brauchen **ausreichend Zeit!**
5. Das **Vertragsmanagement** muss während des gesamten Projekts ausgeführt werden.
6. Der **Projektverlauf** muss gut **dokumentiert** werden!
7. **Kein Projekt neben dem Vertrag!**
8. Kein Projekt ohne **Aktivitäten- und Fristenplan!**

Keine Verträge - schlechte Verträge



Was kommt in der Praxis vor?

- Keine Verträge
- Verträge, die aber nicht unterzeichnet sind
- Nicht ausverhandelte „Standardverträge“
- AGB des Anbieters
- ...

→ **Juristisch immer heikel**

Merkpunkte für den Vertragsabschluss



Empfehlungen einer renomierten IT-Rechtskanzlei:

- Vertrag immer schriftlich
- Genaue Analyse des Problems, das gelöst werden soll
- Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft wird Vertragsanlage
- Mitwirkungspflichten des Kunden benennen
- Verantwortungsbereiche klar definieren und abgrenzen
- Klare Vereinbarungen zu den Zahlungen
- Realistischer Zeitplan
- Klares Verfahren zur Findung von Entscheidungen
- Change Request Regelungen nicht vergessen!
- Arbeiten für das Projekt nicht vor Vertragsabschluss beginnen!

Welcher Vertragstyp in der Praxis?



Es gibt gesetzlich geregelte und nicht gesetzlich geregelte Vertragstypen.
In der Praxis ist häufig ein „gemischter“ Vertrag anzutreffen,
z.B.

Beschaffung von Hardware:	Kaufvertrag
Wartung der HW:	Werkvertrag
Standardsoftware:	Kauf oder Miete?
Anpassungen:	Werkvertrag
Schulungen:	Dienstvertrag
Neuherstellung:	Werkvertrag
Planung:	Dienstvertrag
Pflege von Software:	Werkvertrag

Gesetzlich geregelte Vertragstypen



Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
<ul style="list-style-type: none">• Beschaffung von Hardware• Kauf von Standardsoftware	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung von Individualsoftware (jedoch strittig, ob wg. §651 BGB nicht Kaufrecht gilt)• Konfiguration von Systemsoftware• Durchführung einer Abnahmeprüfung• Gutachten	<ul style="list-style-type: none">• Schulungsleistungen• Zugangsvermittlung• Externes Projekt-Controlling• Beratungsleistungen (ohne Ergebnisverantw.)

Wichtig:

1. Der Vertragsinhalt bestimmt den Vertragstyp
2. In der Praxis gibt es häufig gemischte Verträge
3. Jeder Vertragstyp impliziert unterschiedliche Verantwortungen für AG und AN

Kaufvertrag



Der Verkäufer schuldet (§ 433 I BGB):

- Übergabe der Sache
 - Eigentumsverschaffung
 - Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln (ehemals „Gewährleistung“)
-

Der Käufer schuldet (§ 433 II BGB):

- Zahlung des Kaufpreises
- Abnahme (Entgegennahme) der Sache (≠ Abnahme beim Werkvertrag!)

Werkvertrag



Der Hersteller ...

- **schuldet die Herstellung** des versprochenen Werkes (§ 631 BGB)
 - hat die **Projektverantwortung**
 - trägt das **Erfolgsrisiko** für das geschuldete Arbeitsergebnis
 - schuldet die **Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln** (§ 633 BGB)
 - hat das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung
-

Der Besteller ...

- ist zu Mitwirkungs- / Beistellungsleistungen verpflichtet
- hat Anspruch auf eine Nacherfüllung
- schuldet die Abnahme des Werkes (§ 640 BGB)
- muss die vereinbarte Vergütung zahlen (§ 631 I BGB)

Häufige Irrtümer bei Werkverträgen



Falsch ist ...

- Wenn der Vertrag die Überschrift „Werkvertrag“ trägt, ist es automatisch ein Werkvertrag.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sitzen in einem Boot und „rudern“ gemeinsam
- Wichtige Entscheidungen müssen immer gemeinsam getroffen werden.
- Wenn kein Pflichtenheft vorliegt, kann es kein Werkvertrag sein.
- Vereinbarte Termine sind nur unverbindliche Termine.
- Es gibt feste Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Die Abnahme beim Werkvertrag



Eine Abnahme ist nur beim Werkvertrag im Gesetz vorgesehen
("Abnahme" beim Kaufvertrag bedeutet „Entgegennahme“)

- **Gesetzliche Regelung und Definition**
 - § 640 ff. BGB
 - Erklärung des Bestellers, dass das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß ist

§ 640 BGB (Abnahme)



- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

- (2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Form der Abnahmeerklärung



- schriftlich
- mündlich
- durch schlüssiges Verhalten (z.B. Ingebrauchnahme)
- Abnahmefiktion

(„Automatische“ Abnahme, wenn ein abnahmefähiges Werk nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen wird, siehe § 640 I 3 BGB)

Teilabnahmen



- Anspruch auf Teilabnahme besteht nur bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (!)
- Freigaben und Teilabnahmen sollten nicht verwechselt werden. Es besteht die Gefahr, dass Freigaben als Teilabnahmen interpretiert werden.

Folgen der Abnahme



- Erfüllungsanspruch erlischt
- Fälligkeit der Vergütung (§ 641 BGB)
- Änderung der Gefahrtragung (§ 644 BGB)
- Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 634a II BGB)
- Mängelansprüche bestehen bei Mängeln, die schon bei der Abnahme bekannt waren, nur dann, wenn sich der Auftraggeber die Mängelrechte vorbehalten hat (§ 640 II BGB)

„Kippen“ der Beweislast



- Bis zur Abnahme ist der Auftragnehmer beweibelastet, dass das Werk mangelfrei ist.
- Ab der Abnahme ist der Auftraggeber beweibelastet, dass das Werk mangelhaft ist.

Beendigung beim Werkvertrag



- **Aufhebungsvertrag**
- **Erfüllung**
- **Kündigungsrechte des Auftraggebers (§ 649 BGB)**
 - Der AG kann jederzeit bis zur Vollendung des Werks kündigen
 - Der AG muss die volle Vergütung zahlen, abzüglich der Einsparungen des Auftragnehmers und böswillig unterlassenem anderweitigem Erwerbs
- **Außerordentliche Kündigung**
 - Durch AG oder AN aus wichtigem Grund
 - Der Vergütungsanspruch des AN kann entfallen, wenn die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mangelhaft oder nicht nachbesserungsfähig sind, also unbrauchbar für den AG sind

Haftung beim Werkvertrag



- Die Haftung ist zunächst der Höhe nach nicht begrenzt
→ Die Haftung sollte einvernehmlich begrenzt werden
- Die Haftung gilt für jede Art von Schäden
(nicht erzielte Einsparungen, entgangene Gewinne etc.)

Was bevorzugen IT-Dienstleister?



Häufige Argumente der IT-Anbieter für einen Dienstleistungsvertrag:

- „Es ist im Vorhinein nicht möglich, die geschuldeten Leistungen qualitativ und quantitativ präzise zu definieren.
Wir machen das während des Projekts.“
- „Nur der Auftraggeber kennt seinen Betrieb genau –
die Projektverantwortung muss daher bei ihm liegen.“
- „Wir stemmen das Projekt auf der Basis einer partnerschaftlichen
Zusammenarbeit gemeinsam.“

Dienstvertrag



Merkmale

- Der Auftragnehmer schuldet „nur“ die Zurverfügungstellung seiner qualifizierten Arbeitskraft - ein vorab definierter Erfolg ist nicht geschuldet!
- Weisungsrecht liegt beim Auftraggeber
→ Projektverantwortung liegt beim Auftraggeber
- Entgeltrisiko liegt beim Auftraggeber
- Keine Abnahme (!)
- Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung unmittelbar
- Kündigung gemäß § 620 ff. BGB

Vorteile des AN beim Dienstvertrag



- „Schlechtleistung“ ist beim Dienstleistungsvertrag in aller Regel schwer zu beweisen
- Falls ein IT-Projekt in die Krise kommt, hat der Auftragnehmer seine Vergütung schon weitgehend erhalten, so dass der Schaden beim Auftragnehmer gering ist - hingegen ist die unvollständige oder noch mangelhafte Leistung für den Auftraggeber kaum verwertbar

Verbreitete Irrtümer beim Dienstvertrag



Falsch ist

- Ein Dienstvertrag ist immer besser als ein Werkvertrag
- Jedes Projekt nach Aufwand ist immer ein Dienstvertrag
- Ein Dienstvertrag passt mit einem Festpreis nicht zusammen

Schadenersatzrecht beim Dienstvertrag



- **Keine Sachmängelhaftung im Dienstvertragsrecht**
- **Nur Möglichkeit zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB)**
- **Mögliche Regelungen bei Schlechtleistung:**
 - Sollten die Leistungen des AN nicht vertragsgemäß sein, so muss der AN innerhalb von x Tagen seine vertragliche Pflicht nachholen
 - Sollten die Leistungen des AN nach zweimaligen Nachleisten nicht vertragsgemäß erbracht worden sein, kann der AG mindern oder ...

Beendigung beim Dienstvertrag



- Aufhebungsvertrag
- Zeitablauf (§ 620 Abs. 1 BGB)
- Tod des Dienstpflichtigen (§ 613 S.1 BGB)
- Kündigung (§ 621 ff. BGB)
 - Ordentlich
 - Fristlos (aus wichtigem Grund, § 626 BGB)

Vergütungsmodelle



	Festpreis	Variable Vergütung
Werkvertrag	X	X
Dienstleistungsvertrag	X	X

Wichtig:

Das Vergütungsmodell bestimmt nicht den Vertragstyp!

Gesetzlich nicht geregelte Vertragstypen



- "Lizenzvertrag"
- "Systemvertrag "
- "Projektvertrag"
- "Outsourcing"
- v.a. die Kombinationen
- Leasing

Lizenzverträge für Standardsoftware



- 1. Unechter Lizenzvertrag:**
Überlassung auf Dauer gegen Einmal-Entgelt auf Datenträger = Kauf
- 2. Typischer Lizenzvertrag:**
Nicht starke Anteile von Miete
(Nichtüberlassung auf Dauer, Mehrfachvergütung)
- 3. Überlassung der Standardsoftware zum Download**
nicht auf Datenträger, keine Erschöpfung -> evtl. kein Kauf,
jedenfalls Wirksamkeit der Weitergabeverbote

IT-Projektverträge für Individualsoftware (1)



1. Langzeit-Projekt mit erheblicher Komplexität,
2. "Pflichtenheft" entspricht oft nicht einer fachlichen Feinspezifikation, sondern (zu) grob
3. Starke Kooperationsanteile Auftraggeber / Auftragnehmer
4. Festpreis-Risiko oft typischerweise beim Auftragnehmer
5. Oft Planungsphase zu kurz bzw. weggelassen

IT-Projektverträge für Individualsoftware (2)



6. Schrittweise Übergabe, mit Problemen von Teilabnahmen, unterschiedlichen Laufzeiten der Verjährungsfristen, Bedeutung der Gesamtabnahme
7. Typischer möglicher Aufbau für einen Projektvertrag (extra Folie)
8. Besondere Themen:
 - Rechtseinräumung - Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, v.a. Anpassung seiner Organisation
 - Änderungskonzept/Verfahren, CR
 - Abnahmekriterien und -verfahren
 - Mängelkriterien (synchron mit Abnahme-Kriterien)
 - "weiche" Abnahmekriterien, z.B. Performance, Bedienungsfreundlichkeit

Bestandteile eines komplexen IT-Vertrags



„Reguläre“ Projekt- durchführung

Leistungen

Ziele des Auftraggebers
Anforderungen des Auftraggebers
Feinspezifikation der Leistungen
Abnahmekriterien
Beratungspflichten des Auftragnehmers
Produktivsetzung
Dokumentationen
Konfigurationsmanagement
Qualitätssicherung und Qualitätsstandards
Schulungen und Einweisung
Pflege / Wartung

Termine

Terminplan mit Meilensteinen
Verzug
Vertragsstrafen
Höhere Gewalt

Projektdurchführung

Projektorganisation, -verantwortung
Projektplanung
Berichtspflichten des Auftragnehmers
Grenzen und Entscheidungskompetenzen
Eskalation und Schlichtung
Einzusetzendes Personal, Subunternehmer

Mitwirkungspflichten

Generelle Mitwirkung
Einzelne Leistungen des Auftraggebers

Vergütung

Preise und Fälligkeiten
Aufrechnung und Zurückbehaltung
Abschlagszahlungen
Rechnungsstellung und Mehrwertsteuer

Abnahmen

Gegenstand der Abnahmen und Bereitstellung
Prüfverfahren und Zeitplan
Fehlerkategorien
Wiederholung einer Abnahme
Scheitern einer Abnahme
Fiktion einer Abnahme

„Irregulärer“ Projektverlauf

Änderungsverfahren

Änderungsverlangen
Leistungen bis zur Einigung
Änderungsprüfung und Vergütung
Leistungsunterbrechung

Sach- und Rechtsmängelhaftung

Verjährungsfrist
Sachmängel
Rechtsmängel/Verletzung Schutzrechte Dritter
Fristen zur Nacherfüllung bei Sachmängeln
Wahlrecht des Auftragnehmers
Scheitern der Nacherfüllung
Aufwandsverrechnung bei unberechtigten Mangelmeldungen
Freiheit von Rechten Dritter
Freistellung des Auftraggebers bei Rechtsmängeln
Versicherungen

Schadensersatz

Unbegrenzte Haftung
Begrenzte Haftung

Eskalationsverfahren

Eskalation über die Führungsebene
Schlichtung

Vertragsbeendigung

Kündigung
Verpflichtung zur Abmahnung
Schriftform der Kündigung

Sonstige Rechte und Pflichten

Rechtseinräumung, Nutzungsrechte

Weitergabe der Projektergebnisse
Lizenzvereinbarungen
Auswechslung der Hardware
Know-How des Auftragnehmers
Eigentumseinräumung und Übergabe des Quellcodes
Hinterlegung der Vertragssoftware
Rechte Dritter
Abgeltung

Geheimhaltung und Datenschutz

Vertraulichkeit von Informationen und Unterlagen
Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes und Verpflichtungserklärung
Verpflichtung von Subunternehmern
Verstöße gegen Geheimhaltung und Datenschutz
Fortgeltung

Sicherheiten

Vertragsfüllungsbürgschaft
Zurückbehaltungsrecht „Gewährleistungsbürgschaft“

Sonstiges

Gerichtsstand
Anwendbares Recht
Loyalitätsklausel
Schriftformerfordernis
Salvatorische Klausel

Dr. F. Sarre

Wintersemester 2007 / 2008

Folie 111

Outsourcing-Verträge (1)



- Web-Design
- Web-Hosting mit verschiedenen Varianten
- Zugangs-Vermittlung (Dienstvertrag)
- Content/Datenbanken
- Rechenzentrum-Service-Betrieb / Betreiberkonzept
- IT-Auslagerung

Dr. F. Sarre

Wintersemester 2007 / 2008

Folie 112

Outsourcing-Verträge (2)



Probleme die häufig vergessen werden:

- Anlaufphase / Abnahmekriterien (Transition)
- Datenschutz, Einwilligung
- Re-Transition und Unterstützung
- Praktikable, zeitnah wirkende SLA
- Haftung in Übergangsphasen

Gemischter Vertrag (1)



- **Definition:**

Verschiedene Vertragsgegenstände, die verschiedenen Vertragstypen zuzuordnen sind, die aber zusammen in einem Vertragswerk geregelt werden.

- **Beispiel:** Der Systemvertrag

- **Zahlreiche Theorien der gemischten Verträge:**

Schwerpunkt und Prüfung, ob die Vertragsgegenstände genügend klar voneinander abgrenzbar sind, so dass unter Umständen unterschiedliche Mängelregimes unterfallen können.

- Verschiedene Vertragsurkunden und AGB für verschiedene Leistungsbereiche sind Indizien für zwar vielleicht technische oder wirtschaftliche Zusammenhänge, aber rechtlich unabhängige Verträge
- Die Klammer kann durch den Vertrag hergestellt werden, in dem die Vertragsgegenstände "miteinander stehen und fallen, und zwar auch rechtlich".
- Die Frage der Einheitlichkeit ist Auslegungssache (§§ 133, 157 BGB). Bei zusammengesetzten Verträgen wirkt sich ein Mangel des einen Vertragsteils auf den Gesamtvertrag aus. Dies gilt dann auch für Rückabwicklung, auch für Schadenersatz, §§ 281, 323 BGB

Gemischter Vertrag (2)



Arten gemischter Verträge:

- Typischer Vertrag mit andersartiger Nebenleistung
- Kombinationsvertrag, etwa Miete einer Maschine mit Dienstverschaffungsvertrag hinsichtlich des bedienten Personals
- Gekoppelter Vertrag, doppeltypischer Vertrag
- Typenverschmelzungsvertrag, die verschiedenen Elemente sind untrennbar miteinander verbunden
- Theorien
 - Absorption
 - Kombination
 - Theorie der analogen Rechtsanwendung
 - Schwerpunkt

Palandt/Grüneberg, Rz. 16 ff., v.a. 19, 20 - 23 Überblick v. § 311 BGB

Einordnung von Software-Anpassung



Software-Anpassung wird praktisch wie Software-Erstellung behandelt.

Ausnahmen:

1. Lieferung der Software durch den AN
→ Kaufrecht über § 651 BGBaF, § 377 HGB
2. Beistellung der Software durch den AG
→ Reines Werkvertragsrecht, § 377 HGB nicht anzuwenden
3. Zurufprojekt
→ Dienstvertrag

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (1)



Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Gegenstand	Lieferung einer bewegl. Sache, Verschaffung des Eigentums hieran	Herstellung des vereinbarten Werks	Erbringung der vereinbarten Leistung
Gefahrübergang	Mit der Übergabe	Mit der Abnahme	---
Fälligkeit der Vergütung	Mit Entstehung der Forderung bei Vertragsabschluss (soweit nicht anders vereinbart)	Bei Abnahme, jedoch evtl. Anspruch auf Abschlagszahlungen	Nach dem Ableisten der Dienste, soweit nicht anders vereinbart
Abnahme	---	Muss erfolgen, wenn das Werk vertragsgemäß erstellt wurde	---

Dr. F. Sarre

Wintersemester 2007 / 2008

Folie 117

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (2)



Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Mängelansprüche	Zunächst Nacherfüllung, dann Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen	Zunächst Nacherfüllung, dann Ersatzvornahme und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen	Kein Mängelanspruch, aber Anspruch wegen Pflichtverletzung bei Schlechtleistung, verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadensersatz
Verjährungsfristen für Mängel	2 Jahre ab Ablieferung (bei Arglist 3 Jahre)	2 Jahre bei Herstellung einer beweglichen Sache, 3 Jahre bei geistigen Werken oder bei Arglist	3 Jahre

Dr. F. Sarre

Wintersemester 2007 / 2008

Folie 118

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (3)



Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Zugesicherte Eigenschaften / Garantien	Beschaffenheit- und Haltbarkeitsgarantie	Beschaffenheitsgarantie	---
Kündigung	---	Kündigungsrecht des Bestellers	Es gelten die gesetzlich festgelegten Fristen, wenn nichts anderes vereinbart ist